

Räum- und Streupflicht im Winter

Die Stadt Pocking hat bereits seit vielen Jahren eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen. Diese wurde auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlassen und gilt in nahezu allen Gemeinden Bayerns in ähnlicher Form.

Nach § 11 der Verordnung haben die Anlieger die vor ihrem Grundstück befindlichen Gehsteige an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee, Reifglätte und Eis zu befreien. Bei Glätte sind sie mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln, z.B. Sand oder Splitt, ausreichend zu streuen. Der Einsatz von Streusalz ist aus Umweltschutzgründen in der Regel nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon besteht auf Treppen oder starken Steigungen, sowie bei Glatteis infolge von Eisregen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Ist vor dem Grundstück kein Gehsteig vorhanden, ist ein 1 m breiter Streifen der öffentlichen Straße freizuhalten. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Insbesondere darf der Schnee nicht vom Gehsteig auf die Straße gebracht werden. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Der Bauhof der Stadt Pocking ist in den Wintermonaten ab 4 Uhr morgens bis spät in die Nacht mit dem Räumen und Streuen der Gemeindestraßen beschäftigt. Dabei können nicht alle Verkehrswege gleichzeitig von Schnee und Eis befreit werden. Begonnen wird mit den Bereichen, für die eine Pflicht zum Räumen und Streuen besteht, wie wichtige Verbindungs- und Hauptverkehrsstraßen. Ein weiteres Hauptaugenmerk gilt gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen. Anschließend wird der Winterdienst Zug um Zug auf weiteren Verkehrsflächen durchgeführt, ohne dass hierfür eine Verpflichtung besteht.

Die Verkehrsteilnehmer müssen sich auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen (Benutzung von Winterreifen, Anpassung der Fahrgeschwindigkeit etc.). Die Verkehrsteilnehmer können nicht erwarten, dass sie die Straßen zu jeder Zeit in optimalem Zustand vorfinden. Deshalb gilt: Stets vorsichtig fahren!

Winfried Anetsberger